

Deutsche Internationale Schule Johannesburg

Zeugnis- und Versetzungsordnung

(vom 15.05.2007 i.d.F. vom 22.05.2009)

Erster Unterabschnitt: Zeugnisse

I. Begriff des Zeugnisses

Das Zeugnis eines Schülers ist ein urkundlicher Nachweis, in dem die Leistungsbeurteilung in den Unterrichtsfächern (Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern) und sonstige wichtige Aussagen über einen Unterrichtsabschnitt zusammengefasst werden.

II. Arten und Inhalt der Zeugnisse, Zeugnisausgabe

- (1) Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse ausgestellt.
- (2) Zeugnisse enthalten die Leistungsbeurteilung in Form von Zeugnisnoten bzw. in Prozenten. Wird der Unterricht in der Oberstufe in Lerngruppen verschiedener Leistungsebenen (Kursen) erteilt, ist der besuchte Kurs anzugeben. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in der Grundschule von Klasse 2 bis 4 in Form der Noten "sehr gut" bis "ungenügend", von Klasse 5 bis 9 in Form von Prozentangaben.

Bildungsgang NSC

Im NSC-Zweig der Klassen 10 bis 12 erfolgt die Leistungsbeurteilung in Prozentangaben.

Kombinierter Bildungsgang NSC und Deutsches Internationales Abitur

Im kombinierten Bildungsgang NSC und Deutsches Internationales Abitur im deutschen Teil des Zweiges in Klasse 10 ist die Leistungsbeurteilung in Prozent anzugeben (deutsches Bewertungssystem). Bei der Ausstellung eines Abgangs - oder Abschlusszeugnisses in der Jahrgangsstufe 10 werden die Leistungsbeurteilungen in die Noten "sehr gut" bis "ungenügend" umgerechnet. Die Leistungsbeurteilungen der Klassen 11 bis 12 erfolgt in den Noten "sehr gut" bis "ungenügend" bzw. in den Notenpunkten 15 bis 0. Im südafrikanischen Teil des kombinierten Bildungsganges NSC und Deutsches Internationales Abitur werden die Leistungsbeurteilungen in Prozent angegeben. Eine Konvertierung der Noten erfolgt mit Hilfe einer Umrechnungstabelle (s. Anlage 1).

- (3) Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse können zusätzliche Angaben enthalten über Fehlzeiten, Mitarbeit und Verhalten sowie Bemerkungen, die für die Schullaufbahn des Schülers von Bedeutung sind. Jahreszeugnisse enthalten einen Vermerk über Versetzung oder Nichtversetzung. Die Schüler des kombinierten Bildungsganges NSC und Deutsches Internationales Abitur erhalten in den Jahrgangsstufen 11 und 12 halbjährlich Leistungsnachweise in Form von Halbjahreszeugnissen.
- (4) Ein Abgangszeugnis wird einem Schüler ausgestellt, der eine Schule ohne Abschluss verlässt. Liegt zum Zeitpunkt des Abgangs das letzte Halbjahreszeugnis oder Jahreszeugnis weniger als acht Unterrichtswochen zurück, so ist der darin enthaltene Leistungsstand im Abgangszeugnis aufzuführen, sonst der Leistungsstand zum Zeitpunkt der Zeugnisausstellung. Endet das Schulverhältnis später als acht Wochen vor dem letzten Unterrichtstag, so ist von der abgebenden Schule über die Versetzung zu entscheiden. Versetzte Schüler erhalten einen entsprechenden Vermerk im Abgangszeugnis. Nichtversetzte Schüler erhalten ein Abgangszeugnis ohne Versetzungsvermerk und zusätzlich ein Jahreszeugnis mit dem Vermerk der Nichtversetzung. Abgangs - und Abschlusszeugnisse enthalten keine negativen Bemerkungen und keine Kopfnoten für die Klassen 1 – 13.
- (5) Die Halbjahreszeugnisse werden am letzten Schultag vor den Winterferien ausgegeben. Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben. Zeugnisse mit dem Vermerk "nicht versetzt" sind den Eltern in verschlossenem Umschlag so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie spätestens am Tage vor der allgemeinen Zeugnisausgabe im Besitz der Empfänger sind. Ein Elternteil bestätigt durch seine Unterschrift, dass er von dem Zeugnis Kenntnis genommen hat.

III. Zeugnisnoten

Für die Zeugnisnote gilt § V Abs. 2 - 4 der Bestimmungen über Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung entsprechend. Zwischennoten sind unzulässig.

IV. Festsetzung der Zeugnisnoten

- (1) Die Zeugnisnote eines Faches wird von dem zuständigen Fachlehrer festgesetzt. Der Fachlehrer hat seine Beurteilungsgrundlagen auf Verlangen dem Schulleiter offen zu legen. Der Schulleiter achtet auf die Koordination der Notengebung.
- (2) Zur Festsetzung der Zeugnisnote eines Faches, in dem mehrere Klassenarbeiten geschrieben worden sind (sog. Langfächer), wird eine Gesamtnote für Klassenarbeiten und eine Gesamtnote für andere Leistungsnachweise gebildet. Diese Gesamtnoten sollen durch eine hinreichende Zahl von Einzelnoten begründet sein. Die Gesamtnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Einzelnoten können verschieden gewichtet werden, wenn dies durch den Schwierigkeitsgrad oder den Umfang der überprüften Leistung begründet ist. Die Zeugnisnote der Halbjahre ergibt sich aus der Gesamtnote für Klassenarbeiten und der Gesamtnote für andere Leistungsnachweise (s. dazu Abschnitt 3). Beide Gesamtnoten und die Zeugnisnote werden in die Zeugnisliste aufgenommen. Zur Bildung der Jahresnote siehe Abschnitt 3.8.
- (3) Anteil der mündlichen und schriftlichen Leistungen in der Zeugnisnote der sog. Langfächer
 - (3.1) Primarstufe (Klasse 1 - 4)
 - Kl. 1: Das Halbjahreszeugnis entfällt; statt dessen wird ein ausführliches Elterngespräch geführt. Zum Jahresende wird eine schriftliche Gesamtbeurteilung erstellt;
 - alle Fächer ab Kl. 2: 50 % schriftlich
50 % andere Leistungsnachweise
 - (3.2) Sekundarstufe (Klassen 5 - 12)
 - (3.2.1) Klasse 5 - 9
 - 60 % schriftlich
 - 40 % andere Leistungsnachweise
 - Bildungsgang NSC*
 - (3.2.2) Klasse 10
 - 1. und 2. Halbjahr
 - 60 % schriftlich
 - 40 % andere Leistungsnachweise
 - (3.2.3) Klasse 11
 - 1. Halbjahr
 - 60 % schriftlich
 - 40 % andere Leistungsnachweise
 2. Halbjahr
 - 60 % schriftlich (75% Jahrexamen plus 25% Klassenarbeit)
 - 40 % andere Leistungsnachweise

- (3.2.4) Klasse 12
1. Halbjahr, gilt für alle Fächer
75 % schriftlich
25 % andere Leistungsnachweise;

für die Fächer Englisch, Deutsch als Muttersprache, Deutsch als Fremdsprache und Französisch gilt:

50 % schriftlich
50 % andere Leistungsnachweise

2. Halbjahr

Noten der Prelims, inkl. der Punkte für die mündlichen und/oder praktischen Prüfungen gemäss aktuellen IEB – Bestimmungen (s. Anlage 3)

Kombinierter Bildungsgang NSC und Deutsches Internationales Abitur

- (3.2.5) Klassen 10 bis 12 (deutscher Teil)
50 % schriftlich
50 % andere Leistungsnachweise
- (3.3) In der Regel werden die Zeugnisnoten nach dem Abschnitt 3.1 bis 3.2 bestimmt. Die Zeugnisnote soll jedoch nicht als das Ergebnis einer rein arithmetischen Rechnung, sondern als eine ganzheitliche pädagogisch- fachliche Entscheidung verstanden werden.
- (3.4) Die Zeugnisnote in Fächern der Klassenstufen 2 bis 9, in denen eine Klassenarbeit pro Halbjahr geschrieben wird (sog. Kurzfächer, d.h. Unterrichtsfächer die ein- oder zweistündig in der Woche unterrichtet werden), ist die Gesamtnote aller Leistungsnachweise. Dabei beträgt das Gewicht der einen Klassenarbeit ein Drittel der Halbjahresnote (s. Anlage 4 - Klassenarbeiten). Im Fach Sport der Klassentufen 2 bis 9 sowie des kombinierten Bildungsganges NSC und Deutsches Internationales Abitur wird keine Klassenarbeit geschrieben.
- (3.5) Sind nach den Stundentafeln die Leistungen einzelner Fächer zusammenzufassen, ist für diese Fächer eine gemeinsame Zeugnisnote zu bilden. Die zuständigen Fachlehrer legen die Noten gemeinsam fest. Die gemeinsame Zeugnisnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn die einzelnen Fächer sich nach Stundenzahl und Gewicht der Leistungsanforderungen unterscheiden.
- (3.6) Das Fach Physical Science (im NSC-Zweig) in den Klassen 10 - 12 erhält auf dem Zeugnis für jeden Teilbereich eine Einzelnote und die Gesamtnote als rechnerischen Durchschnitt.
- (3.7) Im Fach Kunst der Klassen 10 - 12 werden die Leistungsnachweise in den Bereichen Theorie und Praxis im Verhältnis 50:50 gewichtet.
- (3.8) Am Ende von Klasse 11 des Bildungsganges NSC werden Noten auf der Basis der oben genannten Bestimmungen und Durchschnitte auch nach den Regeln der offiziellen "National Senior Certificate" Bedingungen errechnet. Ein Schüler wird nicht versetzt, wenn er zu diesem Zeitpunkt die Bedingungen zum Bestehen des "National Senior Certificate" nicht erfüllt. In der Qualifikationsphase des kombinierten Bildungsganges NSC und Deutsches Internationales Abitur werden rechtzeitig Informationen gegeben, wenn die Gefahr besteht, dass der Schüler die Einbringungsverpflichtungen laut Deutsche Internationale Abiturprüfungsordnung (DIAPO) nicht erfüllen kann.
- (3.9) Die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses werden auf Grund der Leistungen im gesamten Schuljahr in der Regel 50 % : 50 % festgelegt (Verhältnis der beiden Halbjahresnoten). Grundsätzlich ist die Festsetzung der Zeugnisnote eine pädagogische Entscheidung des

Fachlehrers und nicht ein rein rechnerisches Ergebnis. In Klasse 12 wird im 2. Halbjahr nur das Prelimszeugnis erteilt. Ein Jahreszeugnis entfällt. Bei Schulwechsel sind die Zeugnisnoten des Abgangszeugnisses zu berücksichtigen.

Für das Abschlusszeugnis des kombinierten Bildungsganges NSC und Deutsches Internationales Abitur gelten die Regelungen der „Ordnung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung an deutschen Auslandsschulen“ Beschluss der KMK vom 17.06.2005.

- (3.10) Kann eine Zeugnisnote aus Gründen, die bei dem einzelnen Schüler selbst liegen, nicht erteilt werden, wird im Zeugnis anstelle der Note vermerkt, dass die Leistung nicht feststellbar ist. Die Gründe hierfür sind unter Bemerkungen anzugeben. Stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters oder seines Vertreters ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere Leistungsverweigerung fest, wird das Fach bei der Versetzungsentscheidung mit der Zeugnisnote "ungenügend" (0 %) bewertet; dies ist im Zeugnis zu vermerken; in die über den Schüler zu führenden Unterlagen ist eine Begründung aufzunehmen.
- (3.11) Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z.B. „Musik befriedigend, 1. Halbjahr“).
- (3.12) Das Fach Life Orientation des kombinierten Bildungsganges NSC und Deutsches Internationales Abitur wird mit der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen und schulintern bewertet. Die Bewertung geht in die Gesamtqualifikation des kombinierten Bildungsganges NSC und Deutsches Internationales Abitur ein („Ordnung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung an deutschen Auslandsschulen“ Beschluss der KMK vom 17.06.2005, Abkommen zwischen der Regierung der BRD und der Regierung RSA über die Einrichtung eines deutsch-südafrikanischen zweisprachigen Sekundarschulabschlusses vom 07. Mai 2009).

V. Bewertung von Mitarbeit und Verhalten

- (1) Die Bewertung der Mitarbeit bezieht sich vor allem auf die Arbeitsbereitschaft und das Bemühen des Schülers, sich in Sachbeiträgen zu den selbständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben zu äußern. Bei der Bewertung des Verhaltens sind die Rechte und Pflichten des Schülers zu berücksichtigen. Die Bewertung bezieht auch sein Verhalten in der Gruppe mit ein.
- (2) Mitarbeit und Verhalten werden auf Grund der Vorschläge der einzelnen Lehrer durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters oder seines Vertreters bewertet.
- (3) Die Bewertung erfolgt mit:
"sehr gut", wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers besondere Anerkennung verdient,
"gut", wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht.
"befriedigend", wenn die Erwartungen im ganzen ohne wesentliche Einschränkungen erfüllt werden,
"unbefriedigend", wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers nicht den Erwartungen entspricht.
- (4) Die Bewertung "unbefriedigend" ist im Zeugnis zu begründen.

VI. Zeugnisausstellung

- (1) Die Zeugnisse enthalten die Bezeichnung der Schule, Vor- und Familiennamen des Schülers, Klasse und Schuljahr sowie die Bezeichnung als Halbjahres-, Jahres-, Abgangs- oder Abschlusszeugnis. In Abgangs- und Abschlusszeugnissen sind auch Geburtsdatum und Geburtsort des Schülers anzugeben.
- (2) Zeugnisse werden handschriftlich oder maschinell ausgefertigt und dürfen keine Korrektur enthalten. Sie werden handschriftlich vom Schulleiter und vom Klassenleiter oder ihren Vertretern unterzeichnet. Die Verwendung von Faksimilestempeln ist unzulässig. Die Zeugnisse tragen das

Datum des Austeilungstages. Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen. Von Abgangszeugnissen und Abschlusszeugnissen verwahrt die Schule eine Zweitschrift. Die Angaben der übrigen Zeugnisse müssen aus den über den Schüler zu führenden Unterlagen ersichtlich sein.

- (3) Für die Eintragung der Zeugnisnoten sind in den Klassen 2 - 4 die Wortbezeichnungen bzw. in den Klassen 5 - 9 die Prozentzahlen zu verwenden. Für die Klassen 10 – 12 des Bildungsganges NSC sind ebenfalls Prozentzahlen zu verwenden. Für die Klassen 10 – 12 des kombinierten Bildungsganges NSC und Deutsches Internationales Abitur regelt sich dies nach § II.2 dieser Zeugnis – und Versetzungsordnung und der Deutschen Internationalen Abiturprüfungsordnung.
- (4) Die Fachbezeichnungen und das für die Note vorgesehene Feld sind bei Fächern, die nach der Stundentafel nicht erteilt wurden, bei Wahlpflichtfächern und Wahlfächern, die der Schüler nicht gewählt hat, zu streichen.
- (5) Bei Fächern, in denen der Schüler vom Unterricht befreit wurde, ist dies anstelle der Noteneintragung zu vermerken.
- (6) Arbeitsgemeinschaften und sonstige freiwillig besuchte Unterrichtsveranstaltungen werden unter dem Punkt Bemerkungen aufgeführt. An Stelle einer Note erscheint ein Worturteil (teilgenommen, mit Erfolg teilgenommen, mit gutem Erfolg teilgenommen).
- (7) In Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Zahl der entschuldigt oder unentschuldigt versäumten Unterrichtstage, im kombinierten Bildungsgang NSC und Deutsches Internationales Abitur die entschuldigt oder unentschuldigt versäumten Unterrichtsstunden, zu vermerken.

Zweiter Unterabschnitt: Versetzung, Schulabschluss

VII. Allgemeines

- (1) Versetzung und Nichtversetzung sind pädagogische Maßnahmen, die den Bildungsgang des Schülers seiner Gesamtentwicklung, seiner besonderen Lage und seiner Lernfähigkeit unter Berücksichtigung seiner Leistungsbereitschaft anpassen. Ihnen liegt die Feststellung zugrunde, ob ein Schüler eine Klassenstufe mit Erfolg besucht hat und in der nächsthöheren Klassenstufe voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann.
- (2) Der Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung werden die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern zugrunde gelegt. Die Pflichtfächer und die Wahlpflichtfächer ergeben sich aus der Anlage 2 (Stundentafel). In der Qualifikationsphase des kombinierten Bildungsganges NSC und Deutsches Internationales Abitur wird keine Versetzungsentscheidung getroffen. Hier gilt die Deutsche Internationale Abiturprüfungsordnung. Der Stand der Einbringungsverpflichtungen der Schüler wird überprüft.
- (3) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.
- (4) Versetzungsentscheidungen trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters oder seines Vertreters.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.
- (6) Aus den Zeugnissen der Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I des Haupt- und Realschulzweiges muss die Schulform ersichtlich sein.
- (7) Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Bei für einem für die Hauptschule empfohlenen Schüler kommt nur der Status als Realschüler in Frage. Die Schule regelt, ob die endgültige

Einstufung nach einem halben oder nach einem Jahr erfolgt. Die Entscheidung trifft die Schule aufgrund der Bewährung gemäß dieser Zeugnis- und Versetzungsordnung.

VIII. Versetzung

VIII.1 Versetzung in der Primarstufe, Sekundarstufe I und II, NSC

- (1) Die Klassenstufen 1 und 2 sind als Einheit zu betrachten. Ein Schüler sollte deshalb nur in Ausnahmefällen nicht versetzt werden. In den Klassenstufen 2, 3 und 4 ist ein Schüler dann zu versetzen, wenn er in keinem Fach eine Note unter "ausreichend" (40%) oder nur in einem Fach die Note "mangelhaft" (39 – 20%) hat. Mit zwei oder mehr „mangelhaften“ (39 – 20%) oder einer oder mehreren „ungenügenden“ Noten (19 - 0%) in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Sachkunde kann der Schüler nicht versetzt werden.
- (2) Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen
 - a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft (39 - 20 %) sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung (69 – 55%) in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
 - b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
 - c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft (39 - 20 %) sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten (69 – 55%) aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note (69 – 55%) für den Ausgleich herangezogen werden.
 - d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft (39 - 20 %) sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen (69 – 55%) ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.
- (3) Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- (4) Die Note „ungenügend“ (19 - 0%) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.
- (5) Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft (39 - 20 %) bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend (19 - 0%) bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

Ein Schüler der Klasse 11 des Bildungsganges NSC ist zu versetzen, wenn er bei gleichbleibendem Notenstand am Ende der Klasse 12 ein "National Senior Certificate" erreichen würde.

- (6) Bei der Umstufung eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform.
- (7) Realschüler erwerben die Berechtigung zum Besuch des kombinierten Bildungsganges NSC und Deutsches Internationales Abitur, wenn sie in dem Abschlusszeugnis des Realschulzweiges am Ende der Klasse 10
 - a) in den Pflicht-und Wahlpflichtfächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 (der Durchschnitt wird über die Noten berechnet)
 - b) und dabei im Besonderen in Deutsch, Mathematik und ab der Klasse 5 unterrichteten Fremdsprache (in der Regel Englisch) im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und in keinem dieser Fächer „mangelhafte“ (39 – 20%) oder „ungenügende“ (19 – 0%) Leistungen erbracht haben.

1. Realschüler mit der Berechtigung zum Besuch des kombinierten Bildungsganges NSC und Deutsches Internationales Abitur treten in die 10. Klasse des kombinierten Bildungsganges NSC und Deutsches Internationales Abitur ein.
 2. Für Schüler, die nach der Klasse 10 von einer Schule aus Deutschland an die DSJ kommen, gelten die am Ende der Klasse 10 erreichten Berechtigungen. Für den Übergang an die DSJ erfolgt eine Aufnahme in die 10. Klasse des kombinierten Bildungsganges NSC und Deutsches Internationales Abitur, wenn eine Berechtigung zum Besuch des kombinierten Bildungsganges NSC und Deutsches Internationales Abitur vorliegt.
- (8) Die Erfüllung der Einbringungsverpflichtungen regelt sich im kombinierten Bildungsgang NSC und Deutsches Internationales Abitur nach der „Ordnung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung an deutschen Auslandsschulen“ Beschluss der KMK vom 17.06.2005.

VIII.2 Versetzung im Hauptschulzweig

(s. Richtlinie 1)

VIII.3 Versetzung im Realschulzweig

(s. Richtlinie 2)

IX. Versetzung in besonderen Fällen

- (1) Ein Schüler kann abweichend von den Bestimmungen des § VIII in besonderen Fällen, wie längerer Krankheit, Wechsel der Schule während des Schuljahres, außergewöhnlichen Entwicklungsstörungen, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen oder einseitiger Begabung, versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seiner Gesamtpersönlichkeit, seiner besonderen Lage, seines sonst üblichen Leistungsstandes und seines Arbeitswillens gerechtfertigt und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe zu erwarten ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Ein Protokoll ist anzufertigen. Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.
- (2) Einem Schüler, der von einer anderen Schule kommt und unzureichende Leistungen in den Fächern Deutsch und Englisch mitbringt, kann eine Nachholfrist bis zu 1,5 Jahren gewährt werden. In dieser Zeit sind die Noten in diesen Fächern nicht versetzungsrelevant. Diese Regelung gilt auch für die Fächer, die der Schüler an der abgebenden Schule nicht belegt hatte.

X. Nichtversetzung

- (1) Nichtversetzte Schüler wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe.
- (2) Schüler, die zweimal in derselben Klassenstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen nicht versetzt wurden, müssen die Schule verlassen oder den Bildungsgang wechseln.
- (3) Der Schulleiter kann auf Antrag der Eltern im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz gestatten, dass ein Schüler abweichend von § X.2 die von ihm zuletzt besuchte Klassenstufe wiederholt oder ein zweites Mal wiederholt; § IX .1 gilt entsprechend.

XI. Mitteilungen an die Eltern

- (1) Ist die Versetzung eines Schülers nach den Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk in das Halbjahreszeugnis aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis erhält die Bemerkung "Versetzung gefährdet", wenn die Leistungsentwicklung des Schülers zur Sorge Anlass gibt; die Bemerkung "sehr gefährdet", wenn der Schüler mit den Noten des Halbjahreszeugnisses nicht versetzt werden könnte. Eine erneute Warnung in Form eines "Blauen Briefes" (s. § XI.3) entfällt in diesen Fällen.

- (3) Wird eine Gefährdung der Versetzung erst während des zweiten Schulhalbjahres festgestellt, erhalten die Eltern bis spätestens 10 Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres eine schriftliche Mitteilung („Blauer Brief“).
- (4) Sofern hierfür Veranlassung besteht, sind die Eltern eines Schülers darauf hinzuweisen, dass sie der Schule bis spätestens einen Monat vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres schriftlich Anträge auf Berücksichtigung besonderer Umstände bei der Entscheidung über die Versetzung (§ IX) und bei der Wiederholung einer Klasse (§ X.3) zugehen lassen können.
- (5) Wird in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach Epochenunterricht nur im ersten Schulhalbjahr erteilt, so sind die Eltern zu Beginn des Schuljahres darauf hinzuweisen, dass die Zeugnisnote des Halbjahreszeugnisses der Entscheidung über die Versetzung oder den erfolgreichen Besuch zugrunde gelegt wird (§ IV.3.10). Sie werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z.B. „Musik befriedigend, 1.Halbjahr“).
- (6) Sind nach den Absätzen 1 bis 5 erforderliche Mitteilungen, Vermerke oder Hinweise unterlassen worden, können hieraus Ansprüche nicht hergeleitet werden; § IX.1 bleibt unberührt.

XII. Gleichstellungsvermerk Hauptschulabschluss, Realschulabschluss

- (1) Schüler, die die Klassenstufe 9 mit Erfolg besucht haben, erhalten beim Verlassen der Schule auf Wunsch den Vermerk, dass ihr Zeugnis mit dem deutschen Hauptschulabschluss gleichgestellt ist.
- (2) Das Ziel der Hauptschule ist erreicht, wenn die Richtlinie 1 dieser Zeugnis- und Versetzungsordnung erfüllt wird.
- (3) Schüler, die die Klassenstufe 10 mit Erfolg besucht haben, erhalten beim Verlassen der Schule den Vermerk, dass ihr Zeugnis mit dem deutschen Realschulabschluss gleichgestellt ist.
- (4) Der Vermerk auf dem Abgangszeugnis lautet:
"Auf Grund der Berechtigung, die der Deutschen Internationalen Schule Johannesburg mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.9.1993 erteilt worden ist, wird dieses Zeugnis dem deutschen Hauptschulabschluss / Realschulabschluss gleichgestellt."
- (5) Das Ziel der Realschule ist erreicht, wenn die Richtlinie 2 dieser Zeugnis- und Versetzungsordnung erfüllt wird.
- (6) Es gelten die deutschen Noten "sehr gut" bis "ungenügend". Die Umrechnung erfolgt von Prozentangaben in Noten nach Anlage 1.

XIII. Überspringen einer Klassenstufe

- (1) Einem besonders begabten und leistungswilligen Schüler kann der Schulleiter das Überspringen einer Klassenstufe gestatten, wenn die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit den Eltern einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Voraussetzung ist, dass der Schüler in seinen Leistungen deutlich über seine Klasse hinausragt und seine Arbeitsweise erwarten lässt, dass er erfolgreich in der neuen Klassenstufe mitarbeiten kann.
- (2) Die Entscheidung darf nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden. Der Schüler soll so beraten und in der aufnehmenden Klasse so gefördert werden, dass die mit dem Überspringen verbundenen Schwierigkeiten möglichst gering bleiben. Bei der Bewertung der Leistungen in der neuen Klassenstufe ist eine Nachholfrist bis zu einem halben Jahr einzuräumen.
- (3) Ein Überspringen kann zum Schulhalbjahresende oder zum Schuljahresende erfolgen. Das Überspringen wird im Zeugnis vermerkt.

XIV. Zurücktreten

- (1) Schüler der Klassenstufen 1 bis 12 können einmal in die nächstniedrigere Klassenstufe freiwillig zurücktreten. Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht möglich.
- (2) Das Zurücktreten muss von den Eltern spätestens zum Ende des 3. Terms beantragt werden. Dem Antrag ist vom Schulleiter stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 erfüllt sind. Das Zurücktreten wird im Zeugnis vermerkt.
- (3) Für den späteren Übergang in eine Klassenstufe, in die der Schüler bereits versetzt war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung.
- (4) Verlässt ein Schüler eine Klassenstufe, in die er zurückgetreten ist, erhält sein Abgangszeugnis den Vermerk, dass der Schüler versetzt wurde und freiwillig in die besuchte Klassenstufe zurückgetreten ist.

- D. Jacob, StD -
Schulleiter

- Jens Fahrenkrug -
Oberstufenkoordinator

Johannesburg, den 22. Mai 2009

Versetzung im Hauptschulzweig

- (1) In die nächsthöhere Klasse werden nur solche Schüler versetzt, die auf Grund ihrer Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern und Fächerverbänden den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind.
- (2) Die Voraussetzungen nach Richtlinie 1 § 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis die Leistungen neben
 1. der Note "ungenügend" (19-0%) in einem oder
 2. der Note "mangelhaft" (39-20%) in zwei der für die Versetzung maßgebenden Fächern in keinen weiteren für die Versetzung maßgebenden Fächern geringer als mit der Note "ausreichend" (40%) bewertet sind oder für diese weiteren Fächer ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist.

Ausgeglichen werden können:

1. die Note "ungenügend"(19-0%) durch die Note "sehr gut" (100-85%) in einem anderen maßgebenden Fach oder durch die Note "gut" (84-70%) in zwei anderen maßgebenden Fächern oder ,
 2. die Note "mangelhaft" (39-20%) durch mindestens die Note "gut" (84-70%) in einem anderen maßgebenden Fach.
- (3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach Richtlinie 1 § 2 nicht zu versetzen wäre, mit Einstimmigkeit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und dass er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird. Diese Bestimmung darf nicht zwei Schuljahre hintereinander angewendet werden.
- (4) Ist die Versetzung eines Schülers am Ende der Klassen 6, 7 und 8 nur auf Grund seiner Leistungen in der Fremdsprache nicht möglich, kann er trotzdem versetzt werden, wenn die Erziehungsberechtigten ihn von der Fremdsprache abmelden.
- (5) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis mit „versetzt“ oder „nicht versetzt“ zu vermerken. Bei einer Versetzung nach Richtlinie 1 § 3 ist folgender Vermerk anzubringen: "Versetzt nach Richtlinie 1 § 3 der Versetzungsordnung".
- (6) Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülern für einen Zeitraum von etwa vier Wochen die Aufnahme auf Probe in die nächsthöhere Klasse gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den unter "ausreichend" (40%) bewerteten Fächern in absehbarer Zeit beheben werden. Die Aufnahme setzt eine Zielvereinbarung voraus. Zum Ende der Probezeit werden die Schüler in den für die Versetzung maßgebenden Fächern, in denen die Leistungen im vorausgegangenen Schuljahr geringer als mit der Note "ausreichend"(40%) bewertet worden sind, jeweils von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vorangegangenen Schuljahres. Das Ergebnis ersetzt in dem entsprechenden Fach die Note des vorangegangenen Jahreszeugnisses. Wenn dieses Zeugnis unter Berücksichtigung der neuen Noten den Anforderungen nach Richtlinie 1 § 2 entspricht, ist der Schüler versetzt und die am Ende des vorangegangenen Schuljahres ausgesprochene Nichtversetzung gilt rückwirkend als nicht getroffen.

Maßgebende Fächer

Maßgebende Fächer sind, sofern sie in der schuleigenen Stundentafel für die jeweilige Klasse ausgewiesen sind, Religionslehre, Ethik, Deutsch, Fremdsprache, Naturwissenschaften, Geschichte, Erdkunde und Mathematik sowie von Sport, Musik und Bildende Kunst das Fach mit der besten Note.

Versetzung im Realschulzweig

- (1) In die nächsthöhere Klasse werden nur diejenigen Schüler versetzt, die auf Grund ihrer Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächst höheren Klasse gewachsen sind.
- (2) Die Voraussetzungen nach Richtlinie 2 § 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis
 1. der Durchschnitt aus den Noten aller für die Versetzung maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist und
 2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist und
 3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note "ungenügend" (19-0%) bewertet sind und
 4. die Leistungen in nicht mehr als einem für die Versetzung maßgebenden Fach geringer als mit der Note "ausreichend" (40%) bewertet sind; trifft dies in höchstens drei Fächern zu, so ist der Schüler zu versetzen, wenn für jedes dieser drei Fächer ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist.

Ausgeglichen werden können

- a) die Note "ungenügend" (19-0%) in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note "sehr gut" (100-85%) in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note "gut" (84-70%) in zwei anderen maßgebenden Fächern,
 - b) die Note "mangelhaft" (39-20%) in einem Kernfach durch mindestens die Note "gut" (84-70%) in einem anderen Kernfach,
 - c) die Note "mangelhaft" (39-20%) in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note "gut" (84-70%) in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note "befriedigend" (69-55%) in zwei anderen maßgebenden Fächern.
- (3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach Richtlinie 2 § 2 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und dass er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächst höheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird. Diese Bestimmung darf nicht zwei Schuljahre hintereinander angewendet werden.
 - (4) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis mit "versetzt" oder "nicht versetzt" zu vermerken. Bei einer Versetzung nach Richtlinie 2 § 3 ist folgender Vermerk anzubringen: "Versetzt nach Richtlinie 2 § 3 der Versetzungsordnung".
 - (5) Wird ein Schüler am Ende der Klasse 5 oder 6 nicht versetzt, hat die Klassenkonferenz die Empfehlung auszusprechen, dass der Schüler in die Hauptschule überwechseln soll, es sei denn, sie gelangt zu der Auffassung, dass der Schüler nach der Wiederholung der Klasse voraussichtlich den Anforderungen der Realschule gewachsen sein wird. Die Empfehlung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.
 - (6) Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülern, welche die Klasse wiederholen können, für einen Zeitraum von etwa vier Wochen die Aufnahme auf Probe in die nächsthöhere Klasse gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den unter "ausreichend" bewerteten Fächern oder Fächerverbänden in absehbarer Zeit beheben werden. Die Aufnahme setzt eine Zielvereinbarung voraus. Zum Ende der Probezeit werden die Schüler in den für die Versetzung maßgebenden Fächern, in denen die Leistungen im vorausgegangenen Schuljahr geringer als mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind, jeweils von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vorangegangenen Schuljahres. Das Ergebnis ersetzt in dem entsprechenden Fach die Note des vorangegangenen Jahreszeugnisses. Wenn dieses Zeugnis unter Berücksichtigung der neuen Noten den Anforderungen nach Richtlinie 2 § 2 entspricht, ist der Schüler versetzt und die am Ende des vorangegangenen Schuljahres ausgesprochene Nichtversetzung gilt rückwirkend als nicht getroffen.

Maßgebende Fächer

- (1) Als maßgebende Fächer für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse gelten
 1. im Pflichtbereich, sofern sie in der schuleigenen Stundentafel für die jeweilige Klasse ausgewiesen sind, Religionslehre oder Ethik, Deutsch, Geschichte, Erdkunde-Wirtschaftskunde-Gemeinschaftskunde, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaften, Sport, Musik und Bildende Kunst;
 2. im Wahlpflichtbereich entsprechend den Bestimmungen der Kontingenzstundentafel Technik oder Mensch und Umwelt oder die Wahlpflichtfremdsprache nach Maßgabe von Richtlinie 2 § 3. Wäre eine Versetzung wegen der Versetzungserheblichkeit der Fächer Sport, Musik und Bildende Kunst nicht möglich, ist von diesen Fächern nur das mit der besten Note für die Versetzung maßgebend. Für Schüler, die während der Klasse 4 der Grundschule keinen Fremdsprachenunterricht in der in Klasse 5 fortgeführten Fremdsprache hatten, wird die Versetzungserheblichkeit dieses Faches in dieser Klassenstufe ausgesetzt, wenn andernfalls eine Versetzung nicht möglich wäre.
- (2) Als Kernfächer gelten Deutsch, die Pflichtfremdsprache, Mathematik, das gewählte Fach des Wahlpflichtbereichs sowie Naturwissenschaften.
- (3) Ist die Versetzung eines Schülers am Ende der Klasse 7 nur wegen der Leistungen in der Wahlpflichtfremdsprache nicht möglich, kann er trotzdem versetzt werden, wenn die Erziehungsberechtigten für die Klasse 8 für ihn ein anderes Fach des Wahlpflichtbereichs wählen.

Anlage 1

Deutsche Internationale Schule Johannesburg

Bewertungsschlüssel

Bewertungsschlüssel Klassenstufe 2 - 10

Noten / Grade	sehr gut 1	gut 2	befriedigend 3	ausreichend 4	mangelhaft 5	ungenügend 6
Prozent / Percentage	100 – 85 %	84 – 70 %	69 – 55 %	54 – 40 %	39 – 20 %	19 – 0 %

Bewertungsschlüssel gymnasiale Oberstufe

Noten / Grade	sehr gut + 1 -	gut + 2 -	befriedigend + 3 -	ausreichend + 4 -	mangelhaft + 5 -	ungenügend 6
Punkte / German Classification	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0
English / Translation	very good	good	satisfactory	adequate	poor	very poor
Percentage	100 – 85 %	84 – 70 %	69 – 55 %	54 – 40 %	39 – 20 %	19 – 0 %

Bewertungsschlüssel NSC

Rating Code	7	6	5	4	3	2	1
Marks	80 – 100 %	70 – 79 %	60 – 69 %	50 – 59 %	40 – 49 %	30 – 39 %	0 – 29 %
Description	outstanding	meritorious	substantial	adequate	moderate	elementary	not achieved

Studentafel der Grundschule der DSJ

Lernbereich	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3	Klasse 4
Deutsch	11	21	7	17	6	6
Sachunterricht	4		4		3	3
Mathematik	6		6		5	5
Englisch	0		2		5	5
Musik	2		2		2	2
Kunst	2		2		2	2
Sport	3		3		2	2
Religion	2		2		2	2
ITG	0		0		1	1
Arbeits- gemeinschaft	0		2		2	2
Summe	30		30		30	30
Förderunterricht						
in Unterricht integriert	2		2			
zusätzlich	2-5		2-3		2-3	2-3

Deutsche Internationale Schule Johannesburg
Studentafel ab Schuljahr 2007

	5	6	7	8	Wahl	9	Wahl	10	Gesamtstundenzahl (einschließlich Klasse 10)			11	12	Summe
									DS 1)	Vorgabe BLASchA 2)	Umrechnung 3)			
Deutsch	6	6	6	6		6		6	36	28	32,0	6	6	48
Englisch	6	6	6	6		6		5	35	24	31,1	5	5	45
2.Fremdsprache			4	4		4	1 aus	5	17	16	15,1	5	5	27
3.Fremdsprache					1 aus	4	2	5	9	0	8,0	5	5	19
BWL					aus	4		5	9	0	8,0	5	5	19
ITG	2	2			3	4		5	13	0	11,5	5	5	23
Geschichte	2	2	2	2		2		3	13	10	11,5	3	4	20
Erdkunde	2	2	2	1		2			9	8	8,0			9
Sport	3	3	2	2		2		2	14	12	12,4	2	2	18
GK/LS	1	1					LO	2	4	4	3,5	2		6
Mathematik	6	6	5	5		5		6	33	25	29,3	6	6	45
Physik			1	2		2	2 aus	4	8,5	7	7,5	4	5	17,5
Chemie				2		2		4	8,5	5	7,5	4	5	17,5
Biologie	2	2	2	2		2	3	4	14	10	12,4	4	5	23
Musik	2	2	2	2		1	1 aus	2	20	16	17,7	2	2	15
Kunst	2	2	2	2		1	2	2				2	2	15
Rel./Eth.	2	2	2	2					8	6	7,1			8
Zusatz Kombi								2	2	5	1,7	2	1	5
Werk/Text	2	2	2						16	12	14,2			6
Neigung/Fö	2	2	2	2		2								10
Summe	40	40	40	40		41		41	242	188	238,5	41	41	324 4)

- Legende :**
- BWL = Betriebswirtschaftslehre
 - DS = Deutsche Schule
 - Erg. = Ergänzungsbereich
 - Eth. = Ethik
 - Fö = Förderunterricht
 - GK = Gemeinschaftskunde
 - ITG = Informationstechnische Grundbildung
 - LO = Life Orientation
 - LS = Life Skills
 - Neigung = Neigungsunterricht
 - Rel. = Religion
 - Text = Textiles Gestalten
 - Werk = Werken

Anlage 3

Paragraph IV dort 3.2.4 der Zeugnis- und Versetzungsordnung

IEB-Vorschriften bezüglich mündlicher Jahresnote und Portfolio :

Englisch 1. Sprache	mündlich:	80P.	Portfolio:	120P.
Afrikaans 2. Sprache	mündlich:	60P.	Portfolio:	80P.
German 1. Sprache	mündlich:	100P.	Portfolio:	100P.
German 3. Sprache	mündlich:	100P.	Portfolio:	100P.
Französisch	mündlich:	100P.	Portfolio:	100P.
Biologie			Portfolio:	100P.
Computerwissenschaft	prakt. Arbeit:	80P.	Portfolio:	120P.
Kunsterziehung	Projekt:	60P.	Portfolio:	150P.
Betriebswirtschaftslehre			Portfolio:	100P.
Mathematik			Portfolio:	100P.
Physik / Chemie			Portfolio:	100P.
Erdkunde			Portfolio:	100P.
Geschichte			Portfolio:	100P.

Anlage 4

Mindestanzahl der schriftlichen Klassenarbeiten

Grundschule

Klassenarbeitsplan – Grundschule
ab 01.01.2007

Klasse 1 keine Klassenarbeiten, sondern nach einzelnen
Lerneinheiten kurze Leistungskontrollen

Klasse 2 Deutsch 6 Diktate

Mathematik 6

Klasse 3 Deutsch 6 Diktate(davon müssen 2 mit einem
grammatikalischen oder
orthographischen Anhang sein.)
4 Aufsätze

Englisch 6

Mathematik 6

Sachunterricht 4

Klasse 4 Deutsch 6 Diktate(davon müssen 4 mit einem
grammatikalischen oder
orthographischen Anhang sein.)
4 Aufsätze

Englisch 6

Mathematik 6

Sachunterricht 4

Sekundarstufe I und II, NSC

Mindestanzahl der Klassenarbeiten ab dem Schuljahr 2008

Fächer	KI. 5	KI. 6	KI. 7	KI. 8	KI. 9	KI. 10		KI. 11		KI. 12	
						NSC	Abitur	NSC	Abitur	NSC	Abitur
Deutsch	4	4	4	4	4	4	4	3 1 Exam	4	2 1 Exam	3
DaF	4	4	4	4	4	4		3 1 Exam		2 1 Exam	
Englisch	4	4	4	4	4	4		3 1 Exam		2 1 Exam	
Afrikaans			4	4	4	4		3 1 Exam		2 1 Exam	
Französisch			4	4	4	4	4	3 1 Exam	4	2 1 Exam	3
Geschichte	2	2	2	2	2	4	4	3 1 Exam	4	2 1 Exam	3
Gemeinschaftskunde/ Life Skill	2	2									
Erdkunde	2	2	2	2	2	4		3 1 Exam		2 1 Exam	
Business Economics					4	4		3 1 Exam		2 1 Exam	
Life Orientation						2		2			
Religion / Ethik	2	2	2	2							
ITG	2	2									
CAT						4		3 1 Exam		2 1 Exam	
Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	3 1 Exam	4	2 1 Exam	3
Biologie	2	2	2	2	2	4	4	3 1 Exam	4	2 1 Exam	3
Physik				2	2	4	4	3 1 Exam	4	2 1 Exam	3
Chemie			2	2	2	4	4	3 1 Exam	4	2 1 Exam	3
Kunst	2	2	2	2	2	4		3 1 Exam		2 1 Exam	
Musik	2	2	2	2	2		2		2		2
Sport											

Falls die vorgeschriebene Anzahl aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, bedarf dies einer frühzeitigen Genehmigung des HoD's und des Schulleiters.